

genannt wird, wenn der Religionsethiker erkennt, daß das diese „Handlung“ wirkende Bewußtsein nicht „Gotteswillenwollendes Bewußtsein“ war. Also nicht das handelnde (willenswirkende) Bewußtsein als solches steht in der Religionsethik in Frage, wenn das Sittliche in Betracht kommt, sondern das wollende Bewußtsein als solches, das dem Gottesgebot entspricht, also Gottes Willen will, ganz abgesehen von der Willenshandlung als der Wirkung solchen Wollens. Daß das Sittliche der Religionsethik, das „Gotteswillenwollen“, ein Zwangswollen sei, bestätigt der Religiöse genugsam, indem er von der „Furcht des Herrn“, der „Gottesfurcht“ redet, „dient dem Herrn in Furcht und Zittern“, „die Furcht des Herrn ist der rechte Gottesdienst“ und wie Luther in seinem Katechismus immer wiederholt: „Wir sollen Gott fürchten“. Man wird mir vielleicht entgegen, Luther füge doch stets hinzu „und lieben“, und aus Liebe Gottes Willen wollen sei doch etwas anderes als „aus Furcht Gottes Willen wollen“ d. i. „gezwungen wollen, was Gott will“. Schon früher habe ich darauf hingewiesen, daß, wenn die Liebe einsetzt, es mit Herrschen und Dienen, mit „Gebot“ und „Sollen“ und somit auch mit der Herrschaftsethik ein Ende hat. „Gott lieben“ heißt „sich eins mit ihm wissen“ und dies schließt „Gott fürchten“ aus, so daß wir nicht zugleich Gott fürchten und lieben können. Eine Ethik also, die auf Gott den Herrn und sein Gebot abstellt, kann nicht auch auf die Liebe zu Gott gestellt sein, das Eine löscht das Andere schlechthin aus.

Sprechen wir daher von Religionsethik als einer Pflichtethik, so sind wir an Gott den Herrn, an Gottes Gebot und an die Gottesfurcht des menschlichen Bewußtseins gebunden; hierbei schaltet dann die Liebe, sei es Gottes Liebe, sei es die Liebe zu Gott völlig aus. Wenn wir aber von der Ethik als Wissenschaft vom Sittlichen handeln, haben wir immer mit wollendem Bewußtsein zu tun, sind also ohne weiteres in die Wirklichkeit versetzt; denn „wollen“ und „wirken-